## Kleine Schriften

Objekttyp: BookReview

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Band (Jahr): 4 (1801)

PDF erstellt am: **25.09.2024** 

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

und biejenigen Ausnahmen von biefem allgemeinen Suftem zu bestimmen, die einzelne Lokalitaten erfielichen.

2. Auf die Einfuhr und Ausfuhr der Baaren überhaupt einen angemessenen Boll zu bestimmen, der jedoch die 6 vom hundert des Werthst derselben nicht überssteigen darf. Sollte aber der Bollz. Nath für einzelne Waaren diesen Boll erhöhen zu mussen glauben, so soll derselbe hierüber vom gesehg. Rath einen besondern bestimmten Beschluß begehren.

Die Transitgebuhren auf alle durch das Gebiet der Republik gehenden Waaren zu bestimmen und dies selben auf eine Urt festzusetzen, daß sie sowohl mit der Länge bes Wegs, den sie durch die Republik zu machen haben, als auch mit den handlungsverbin, dungen mit den benachbarten Ländern im Verhaltnisse steben.

4. Die Bouftatten (Bureaux) ju bestimmen, burch welche die Ein , und Ausfuhr der Baaren überhaupt jur handhabung der Bollverordnung geschehen soll.

5. Die Straßen : und Landungsgebuhren auf alle im Innern der Republik ju Baffer oder ju Lande geführten Baaren ju bestimmen.

6. Die Formen ben Entrichtung der Gebühren und Führung der Controllen, die Polizen in Absicht der Auhrleute und Schiffleute, die Strafe der Wider, handelnden gegen die bestimmten Zölle und Verbote, die zu beobachtenden Achtöformen in Beschlagsällen (Arrestationen), in Prozessen und richterlichen Sprüchen, und die Vertheilungen der Confiscationen und Bußen, die von Widerhandlungen herrühren, zu bestimmen.

7. Die alten 30ll, und Manthgebuhren, die mit dem neuen Zollihftem im Widerspruche find, oder neben demfelben nicht mehr bestehen konnen, aufzuheben. (Die Fortsehung folgt.)

Kleine Schriften.

Rene Anzeige an das Publikum über bie Bereitung kunstlicher Mineralwasser. Bon Jac. Ziegler, Lehrer ber Physik zu Winterthur. 8. Zurich, b. Orell, Fühli u. Comp. 1801. G. 29.

Diese (aus dem noch nicht erschienenen zwenten heft bes Rahnischen Magazins für die heilkunde und medizinische Polizev besonders abgedrukte ) neue Anzeige, giebt non dem Fortgange der nun seit dren Jahren bestehenden vortrestichen Anstalt des Berfassers zu Berfertigung verschiedener Auten funflicher Mineralmaffer Nachricht, und ift, gleich ein paar fruberen fleinen Schriften des B. Zieglers bestimmt, richtige Begriffe über Diefen Gengenstand bem Publifum mitzutheilen.

Das hauptfächlichfte der Berrichtungen bes Bf. bes ficht darin , bag er im Stande ift : 1) reinem Quelle 2Baffer Die groft möglichet Menge bon Brunnengeift, als den wichtigften und wejentlichften Beftandtheil, der ju Didtetijchem und medicini chem Gebrauch Dienlichen Die neralwaffer, bengubringen, und in Diefer Rufficht, jeden befannten Brunnen, fo wie er auf der Quelle fieft, noch ju übertreffen; 2) Den Behalt eines jeben nach feinem Gehalt befannten und verlangten Gefundbrunnens aufs genaucfte nachzuahmen , mit Wegtaffung fol. cher Beftandtheile, welche eber nachtheilig als beilfam feyn tonnen. Bum Erempel Gips und Kalterbe; 3) Mis neralwaffer ju berfertigen und jufammenguf gen, wie folche irgend ein Argt , nach ber individuellen Lage eines Rranten ober fonft bienlich erachten mochte; 4) Die fo. genannten Bittermaffer von Gedlit, Gendfchut u. a. fo ju bereiten, daffie, nebft ihrem mabren Behalt an Mittel. falgen , auch mit Brunnengeift gefättiget find , und Das durch angenehmer und zugleich wirksamer werden; 5) Alle benamfete Artitel jederzeit frifch , unverfalfcht , in reinlichen Gefaffen und mit möglichfter Gorgfalt gu bereiten und ju perfenden.

Die kleine Schrift beschäftigt sich alsbann besonders mit Widerlegung der Einwendungen: "Es taugt nichts, weil es gekünstelt ist," oder: "Es kaun unmöglich so gut, geschweige dann besser seyn, als das was die Natur von seibst liefert." — Am Ende solgen einige Regeln, die ben Versendung, Ausbewahrung und Gebrauch der Mineralwasser zu beobachten sind — und die Anzeige der Niederlagen, wo man des Vf. Mineralwasser sinder. Die gewöhnlichen Preise per Krug sind ben ihm in Athl. à 2 1/2 fl.; nachsolgende: Säuerling. Selterser, und Faschinger. Wasser mit Stahl à 30 fr.; Pormonter und Seidschüger oder Sedliger " Vitterwasser à 40 fr; unster Bedingung, die Gesälle mit möglichster Besörderung zurückzusenden.

S'heb au e Bur es Lied ufe Friebe g'macht. 8. Lugern, b. Meper und Comp. 1801. S. 8.

Man kennt Sprache und Manier von des Bf. (des B. foffe. Daffliger zu Hochdorf) Bolksliedern bereits hinlanglich: fo daß es ganz überflüßig ware, von diefem feinem neuen Produkt Proben zu geben.